



Brüssel, den 29. November 2016  
(OR. en)

14175/16

DELECT 230  
AGRI 607  
AGRILEG 170  
VETER 121  
ANIMAUX 27  
PHYTOSAN 35  
DENLEG 82  
SEMENCES 15

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: C(2016) 7007 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 4.11.2016 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial durch Ergänzung der Liste der in jenem Anhang aufgeführten Tierseuchen und Zoonosen  
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 4. November 2016 den oben genannten delegierten Rechtsakt gemäß Artikel 290 AEUV und den Artikeln 7 und 40 der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial<sup>1</sup> vorgelegt. Da die Kommission den delegierten Rechtsakt am 4. November 2016 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 4. Januar 2017 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

---

<sup>1</sup> ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1.

2. Die Gruppe der Agrarreferenten/-attachés hat den delegierten Rechtsakt im Wege eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und ist übereingekommen, dass es keine Gründe für den Rat gibt, Einwände dagegen zu erheben.
  3. Dem AStV wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, dieser möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
-